

Merkblatt für Übersetzer und Dolmetscher

1.

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Übersetzern und Dolmetschern ist nach dem Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG), § 60 GZVJu i.V.m. § 2 Abs. 2 GDolmG zuständig:

- a) bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat (der Präsident des Landgerichts Augsburg somit für Bewerber, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Augsburg oder im Landkreis Augsburg haben),
- b) bei den übrigen Bewerbern der Präsident des Landgerichts München I.

2.

Als Dolmetscher und Übersetzer oder als Übersetzer wird auf Antrag öffentlich bestellt, wer

- a) **Deutscher ist oder einem Deutschen gleichsteht,**
- b) **volljährig ist,**
- c) **in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,**
- d) **die Prüfung nach den von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften bestanden oder eine von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat (§ 3 Abs. 1 und 2 GDolmG, Art. 58 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AGGVG, Art. 59 Abs. 1 AGGVG),**
- e) **über den nicht eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als öffentlich bestellter Dolmetscher/Übersetzer ergibt.**
- f) **Die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung nach der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 07.05.2001 wird in den Sprachen, die an den Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste Fremdsprache unterrichtet werden, als staatliche Abschlussprüfung der Fachakademien für Fremdsprachenberufe nach der Schulordnung für Fremdsprachenberufe in Bayern (BayRS 2236-9- 1-2-UK) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 289 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).**

Für staatliche Prüfungen außerbayerische Prüfungsämter, die vor August 1999 abgelegt wurden, ist zuständig das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorplatz 2, 80333 München. Informationen sind abrufbar unter folgender Linkadresse:

www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/staatliche-pruefung-zum-uebersetzer-und-dolmetscher.html

Bei gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GDolmG im Ausland abgelegten Prüfungen muss eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Stelle über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Prüfung vorgelegt werden. Zuständige Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind in Bayern das StMUK sowie im Inland außerhalb Bayerns nur solche Stellen, die durch staatlichen Akt ausdrücklich dazu bestimmt sind, Anerkennungen über die Gleichwertigkeit ausländischer Sprachmittlerprüfungen auszusprechen. Die Anerkennungsfähigkeit richtet sich für den nunmehr bundesrechtlich reglementierten Beruf des Gerichtsdolmetschers nach den §§ 9 bis 13 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen. Für die landesrechtlich reglementierten Berufe der Behördendolmetscher, Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher richtet sich die Anerkennungsfähigkeit nach Art. 9 bis 13 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sowie nach den §§ 2 ff. der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung. Anerkennungsbescheinigungen gemäß § 4 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GDolmG durch eine zuständige Stelle dienen ohne erneute Überprüfung als Nachweis der Gleichwertigkeit einer ausländischen Prüfung, wobei § 4 Abs. 3 GDolmG bei einer Bewerbung zur allgemeinen Beerdigung als Gerichtsdolmetscher im Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) lex specialis gegenüber § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GDolmG ist.

3.

Die erstmalige öffentliche Bestellung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Landgerichts Augsburg, Strafjustizzentrum, z.H. Frau Kern, Gögginger Str. 101, 86199 Augsburg, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) **Vor- und Zuname und Beruf des Antragsstellers,**
- b) **Wohnanschrift und Telefonnummer, gegebenenfalls berufliche Niederlassung,**
- c) **Staatsangehörigkeit,**
- d) **Erklärung, ob die Bestellung als Übersetzer oder Dolmetscher erfolgen soll und für welche Sprache(n),**

bei Dolmetschern:

Gerichtsdolmetscher (allgemeine Beerdigung zur Sprachübertragung in Gerichtsverhandlungen) oder

Behördendolmetscher (öffentliche Bestellung zur Sprachübertragung für behördliche Zwecke),

- e) **Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (siehe Nr. 2 c),**
- f) **Erklärung über gerichtliche Strafen (siehe Nr. 2 e).**

4.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf (mit Angabe des Vor- und Zunamens des Vaters, des Vor- und Geburtsnamens der Mutter, des Familienstandes und gegebenenfalls des Vor- und Geburtsnamens des Ehegatten),
- b) eine beglaubigte Fotokopie des Prüfungszeugnisses und der Prüfungsurkunde, die in Bayern von der für die Fachakademie zuständigen Regierung ausgestellt wird oder des Anerkennungsbescheides (siehe Nr. 2 d),
- c) Formular „Ergänzende Erklärung“ (siehe Anlage),
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums – bei der Stadt/Gemeinde zu beantragen (mit Angabe der **Belegart "0"** zur Vorlage bei einer Behörde; wird von der Stadt/Gemeinde direkt an das Landgericht geschickt).

5.

5 Jahre nach der ersten Beeidigung muss eine Neubeeidigung (bei Dolmetschern) und eine Verlängerung (bei Übersetzern) erfolgen, soweit die Tätigkeit weiterhin ausgeführt werden möchte.

Dolmetscher:

Auf Antrag wird die Tätigkeit um 5 Jahre verlängert. Dem Antrag sind alle Unterlagen, außer Zeugnisse, erneut vorzulegen. **Eine persönliche Vorsprache beim Präsidenten des Landgerichts Augsburg ist erforderlich!**

Übersetzer:

Auf Antrag wird die Tätigkeit um 5 Jahre verlängert. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Lebenslauf, aktuelles Führungszeugnis der Belegart „0“ sowie aktuelle Erklärung über Strafen / Maßregeln.

Eine persönliche Vorsprache beim Präsidenten des Landgerichts Augsburg ist nicht erforderlich, es genügt der Schriftwege!

ACHTUNG: Bei Verlängerung in Dolmetscher- und Übersetzerbank: Haken bei „Verlängerungsantrag gestellt“ setzen!

6.

Der Antragsteller erhält eine Vorladung zur Beeidigung, zu der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist. Die Gebühr der Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern beträgt gem. Nr. 4 des Landesjustizkostengesetzes 100 €. Für eine weitere oder mehrere weitere Sprachen je 15 €.

Für die nach neuem Recht erforderliche periodische Verlängerung (alle 5 Jahre) fallen jeweils 3/5 der genannten Gebühr an (Nr. 4.3 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz). Für die erste Sprache € 60, für jede weitere Sprache € 9.

Vor Aushändigung der Bestallungsurkunde wird der Dolmetscher (Übersetzer) durch den Präsidenten des Landgerichts oder einen von diesem beauftragten Richter verpflichtet (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) und dahin beeidigt, dass er treu und gewissenhaft übertragen und alle sonstigen Pflichten als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) gewissenhaft erfüllen werde.

Der **Gerichtsdolmetscher** ist berechtigt, die Bezeichnung

„Allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)“

oder die Bezeichnung

„Allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ... (Angabe der Sprache, für die sie bestellt ist)“

zu führen.

Der **Behördendolmetscher** ist berechtigt, die Bezeichnung

„Öffentlich bestellter Dolmetscher für ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)“

oder die Bezeichnung

„Öffentlich bestellte Dolmetscherin für ... (Angabe der Sprache, für die sie bestellt ist)“

zu führen.

Der **Übersetzer** ist berechtigt, die Bezeichnung

„Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache, für die er bestellt ist)“

oder die Bezeichnung

„Öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerin für ... (Angabe der Sprache, für die sie bestellt ist)“

zu führen.

Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und Sprache(n), für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden (§ 9 GDolmG, Art. 58 bis 60 AGGVG, § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG, § 9 Abs. 4 GDolmG).

Die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sowie weitere Informationen sind abrufbar unter:

<http://www.justiz-dolmetscher.de>

7.

Durch § 7 Abs. 1 GDolmG und die Verweise hierauf in Art. 58 bis 60 AGGVG werden öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen von Sprachmittlern zukünftig in eine fünfjährige Befristung überführt. Sie können auf Antrag jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern keine Tatsachen gegeben sind, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen entsprechend § 3 Abs. 1 GDolmG nicht mehr vorliegen. Weitere Verlängerungen um je fünf Jahre sind möglich.

Für die nach neuem Recht erforderliche periodische Verlängerung (alle 5 Jahre) fallen jeweils 3/5 der genannten Gebühr an (Nr. 4.3 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz). Für die erste Sprache € 60, für jede weitere Sprache € 9.

Rechnung vorab vor Verlängerung oder Neubeeidigung übersenden und Nachweis der Zahlung anfordern!

**Ansprechpartner: Landgericht Augsburg – Verwaltungsabteilung –
Sachbearbeiterin: Ivonne Kern, Justizangestellte
E-Mail: ivonne.kern@lg-a.bayern.de
Zimmer: 207, III. Stock
Tel. 0821 / 3105 – 1515
Landgericht Augsburg
Strafjustizzentrum
Gögginger Str. 101
86199 Augsburg**

Erreichbarkeit:

**Dienstag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Mittwoch: Homeoffice (per E-Mail erreichbar)**